1 Subventionsreglement

Reglement des Subventionsfonds der Genossenschaft Karthago

1. Grundsatz

BewohnerInnen von Liegenschaften der Genossenschaft Karthago, deren Mietzins 1/3 der Einkünfte übersteigt, können pro Person und Monat mit maximal Fr. 300.-subventioniert werden. Die Bezugsberechtigung orientiert sich an folgenden Eckwerten:

- a) für den Mietzins
- Es gilt ein durchschnittlicher Karthago-Mietzins pro Person. Der Vorstand legt diesen aufgrund des Referenzmietzinses fest.
- b) für das Einkommen Es gelten die gesamten Nettoeinkünfte gemäss Steuererklärung, zusätzlich ein jährlicher Vermögensverzehr von 10%, falls das Vermögen mehr als Fr. 50'000.beträgt.

Das betreibungsrechtliche Existenzminimum der Stadt Zürich (Grundbetrag plus Karthago-Miete) wird als Minimaleinkommen angenommen, wenn in der Steuererklärung ein tieferer Betrag ausgewiesen ist.

Anzahl und Höhe der Subventionen hängen von den zur Verfügung stehenden Mitteln ab. Über die Subventionen entscheidet eine unabhängige Subventionsstelle.

2. Subventionsstelle

Subventionsstelle besteht aus mindestens 1 Mitalieder Person. Subventionsstelle müssen über einschlägige Kenntnisse verfügen, ihre Arbeit kann entschädigt werden und sie dürfen in keiner Liegenschaft der Genossenschaft Karthago wohnen. Die Subventionsstelle entscheidet gemäss dem Subventionsreglement über die Verwendung der Mittel. Sie wird von der Generalversammlung Genossenschaft und fällt der gewählt die Subventionsentscheide selbständig im Rahmen des Reglements und der verfügbaren Mittel.

3. Subventionskasse

Die Mittel werden hauptsächlich über günstige Darlehen, Spenden und einen allfälligen Mietzinszuschlag beschafft. Der Vorstand der Genossenschaft Karthago entscheidet, wie viele Mittel die Genossenschaft zu Subventionszwecken zur Verfügung stellen will. Die Subventionsstelle kann beantragen, dass die Mittel erhöht werden.

4. Subventionsrichtlinien

Der Subventionsfonds soll es im Rahmen des Reglements und der verfügbaren Mittel grundsätzlich allen interessierten Personen ermöglichen, ihrer finanziellen Situation angepasst in einer Liegenschaft der Genossenschaft Karthago zu wohnen.

Das Unterstützungsangebot der Genossenschaft soll vor allem kurzfristige finanzielle

Engpässe überwinden helfen, und es soll die Möglichkeit bieten, dass rasch auf etwaige Verschlechterungen der finanziellen Situation der BewohnerInnen reagiert werden kann, wenn durch eine solche das Mietverhältnis gefährdet ist.

Der Subventionsfonds der Genossenschaft Karthago kann keine Beiträge zur Existenzsicherung leisten. Er besteht demzufolge nicht als Alternative zum existenzsichernden Unterstützungsangebot der öffentlichen Hand und anderer Werke. Von den BewerberInnen für Subventionsleistungen wird erwartet, dass sie sich gleichermassen um alternative und/oder ergänzende Unterstützungsleistungen bemühen. Wiederholungsgesuche können gestellt werden, sie begründen für sich jedoch keinen Anspruch auf die Höhe und die Dauer der Subventionszahlungen. Die Subventionsstelle steht den GesuchstellerInnen für beratende Gespräche zur Verfügung oder kann zu solchen einladen.

5. Einreichen von Subventionsgesuchen

Erstmalige Subventionsgesuche können jederzeit gestellt werden. Der Anspruch besteht rückwirkend ab Datum der Gesuchstellung und maximal bis zum Ende des laufenden Subventionsjahres (30.06.). Dem Gesuchsformular sind eine Aufstellung über die aktuellen Einkünfte sowie die Kopie der letzten eingereichten Steuererklärung beizulegen.

Anschlussgesuche können bis jeweils 30. April eingereicht werden und müssen als Beilage die Steuererklärung über das Vorjahr sowie die letzte definitive Steuerrechnung enthalten. Die Behandlung der Gesuche und der Bescheid über die ab 01.07. gültigen Subventionen erfolgen spätestens per Mitte Juni. Die Subventionen gelten jeweils für eine Dauer von max. 12 Monaten. Sie werden auf der Basis der Steuerdaten des Vorjahres festgelegt. Vorbehalten bleiben die Revision und eine allfällige Rückforderung von Subventionen, wenn sich das Einkommen gegenüber dem Vorjahr um Fr. 3'600.- und mehr pro Person erhöht hat.

6. Rekursinstanz

Gegen Entscheide der Subventionsstelle kann nicht rekurriert werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, ein Gesuch um Wiedererwägung einzureichen.

7. Verrechnung der Subventionen

Die Subventionsstelle gibt dem Vorstand der Genossenschaft ihre Entscheidung bezüglich Subventionierung bekannt. Der Vorstand reduziert der Wohngruppe zugunsten des Subventionsempfängers / der Subventionsempfängerin den Mietzins um den entsprechenden Betrag.

Gemäss Vorstandsbeschluss vom 9.11.2016